

### **Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in Verbindung mit dem zugehörigen Berichtswesen \***

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren und nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.

**A. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:**

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
3. Heranziehung zu den Gemeindeabgaben,
4. Erteilung von Prozessvollmachten,
5. Rechtsstreite vor den ordentlichen Gerichten, Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten sowie Einlegung von Rechtsmitteln,
6. grundbuchliche Löschungsbewilligungen,
7. Abtretungserklärungen,
8. grundbuchliche Vorrangseinräumungen,
9. die Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten,
10. Ausführungsplanung von beschlossenen Projekten mit einem Gesamtaufwand von höchstens 100.000 €,
11. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 

11.1 Verträge über Lieferungen von Heizöl und sonstige Energie	unbegrenzt
11.2 Verträge über Lieferungen und Leistungen, jedoch nicht für Nachtrags- oder Zusatzaufträge, durch welche die ursprüngliche Auftragssumme von über 50.000 € um mehr als 10 % überschritten wird	50.000 €
11.3 Verträge im Planungsbereich	25.000 €
11.4 Verfügungen über das Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit	10.000 €
11.5 Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	10.000 €
11.6 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	12.500 €
11.7 Bewilligung von Beihilfen an Einzelpersonen, Vereine und Verbände und sonstige Vereinigungen, soweit die Bewilligung aufgrund von Richtlinien und/oder Grundsatzbeschlüssen des Verwaltungsausschusses oder des Rates erfolgt oder Haushaltsmittel für den jeweiligen Verein, Verband oder die sonstige Vereinigung im Haushaltsplan festgesetzt sind	unbegrenzt
11.8 gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche, ein Nachgeben bzw. Zugeständnis seitens der Stadt bis zu	5.000 €
12. Übernahme von Bürgschaften sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte (§ 40 Abs. 1 Nr. 13) (Jahressumme) bis zu 25.000 €
13. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 89 Abs. 1 NGO sowie zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen i.S.d. § 91 Abs. 5 NGO bis zum Betrag von 10.000 € je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr

- B. Über die Vornahme von Geschäften der laufenden Verwaltung in Sinne von A. dieser Richtlinie ist wie folgt dem Rat zu berichten:
1. über Maßnahmen im Sinne von Ziff. 10. zum Ende eines jeden Quartals, wobei der Bericht zu enthalten hat:
    - Planendes Amt, Bezeichnung des Objektes, Planungsinhalt unter Beifügung eines Übersichtsplanes, Baubeginn, Kosten
  2. über die Vergabe von Aufträgen im Sinne von Ziff. 11.2 von mehr als 25.000 € im Einzelfall jeweils zum Ende eines Quartals, wobei der Bericht zu enthalten hat:
    - Angabe des zuständigen Amtes, des Verwendungszwecks, der Vergabeart, des Vertragspartners, der Vertragshöhe und von Besonderheiten (z.B. Abweichung vom Submissionsergebnis, Überschreitung der Kostenschätzung)
  3. über die Vergabe von Aufträgen im Sinne von Ziff. 11.3 jeweils zum Ende eines Quartals, wobei der Bericht zu enthalten hat:
    - Angabe des zuständigen Amtes, des Gutachtenegegenstandes/Planungsauftrages, der Vergabeart, des Vertragspartners, der Vertragshöhe und von Besonderheiten.
  4. über Verfügungen im Sinne von Ziff. 11.4 zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht die Angabe des zuständigen Amtes, der Art der Verfügung, des Grundes der Verfügung, des Verfügungsbegünstigten und des Wertes der Verfügung zu enthalten hat,
  5. über Verfügungen im Sinne von Ziff. 11.5 zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht die Angabe des zuständigen Amtes, die Grundstücksfläche, den Gesamtpreis, den Quadratmeterpreis und den Vertragspartner zu enthalten hat,
  6. über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nach Ziff. 11.6 zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht das zuständige Amt, die Art des Objektes, den Vertragspartner, den Grund der Anmietung/Anpachtung und die Höhe des Miet-/Pachtzinses zu enthalten hat,
  7. über die Bewilligung von Beihilfen an Vereine usw. nach Ziff. 11.7 zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht Angaben über das zuständige Amt, den Empfänger, den Grund der Beihilfe und deren Höhe zu enthalten hat,
  8. über den Abschluss von Vergleichen nach Ziff. 11.8 zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht Angaben über das zuständige Amt, den Vergleichspartner, die Höhe des Nachgebens, den Forderungsgrund und den Grund des Nachgebens zu enthalten hat,
  9. über die Übernahme von Bürgschaften nach Ziff. 12 zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres, wobei der Bericht Angaben über das zuständige Amt, den Schuldner, den Zweck der Bürgschaft sowie die vereinbarten Konditionen zu enthalten hat,
  10. über die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen nach Ziff. 13 nach Maßgabe von § 89 Abs. 1 Satz 4 NGO, d.h. spätestens mit Vorlage der Jahresrechnung.